

ANTRAG

um Gewährung des Kärntner Jugendstartgeldes für Anspruchsberechtigte des Jahrganges 1993

gemäß den Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten
für das Jahr 2012

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 6 – Bildung, Generationen und Kultur
Landesjugendreferat Kärnten
Mießtalerstraße 1-3
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Eingangsstempel des
Amtes der Kärntner Landesregierung

ACHTUNG!
DIESES FORMULAR GILT NUR
FÜR DEN JAHRGANG 1993

Auskünfte:
Telefon: +43 (0) 50 536 30000
E-Mail: jugendstartgeld@ktn.gv.at

Bitte beachten Sie:
Der Antrag ist unbedingt vollständig und
leserlich in Blockbuchstaben auszufüllen!

1. Angaben zum/zur Antragsteller(in)

Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum:

SV-Nr.: _____ **Tag:** _____ **Monat:** _____ **Jahr:** **1993**

Familienname: _____

Vorname: _____ **Geschlecht:** weiblich männlich

Straße: _____ **Nr.:** _____

PLZ: _____ **Ort:** _____

Beruf: _____ **Telefonnummer:** _____

Bankverbindung:

Bank: _____

BLZ: _____ **Kontonummer:** _____

Name des Kontoinhabers: _____

2. Bestätigung der/des Wohnsitzgemeinde/Magistrates

Dieses Feld muss von der/dem Wohnsitzgemeinde/Magistrat ausgefüllt werden!

!WICHTIG!

Hiermit wird bestätigt, dass:

- der/die Antragsteller(in) den Mittelpunkt seines/ihres Lebensinteresses dauerhaft in Kärnten hat. Der Nachweis über den dauerhaften Mittelpunkt des Lebensinteresses ist jedenfalls dann gegeben, wenn bei Antragstellung über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren der Hauptwohnsitz in Kärnten war, **und**
- die österreichische Staatsbürgerschaft bzw. EU-27-Angehörigkeit gegeben ist, **und**
- der/die Antragsteller(in) **im Jahr 1993 geboren wurde.**

Ort, Datum

Gemeindesiegel/Unterschrift



3. Förderbereiche

ACHTUNG: Pro Antragsteller(in) ist nur 1 Antrag, welcher alle 3 Förderbereiche (A – C) umfassen kann, zulässig!

Hiermit beantrage ich das Kärntner Jugendstartgeld für folgende Förderbereiche:

A) Kosten für den Fahrschulbesuch für den Erwerb des Führerscheines der Klasse B

Name und Anschrift der Fahrschule:

Straße: _____ Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

**Bitte unbedingt Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege beilegen.
(Ohne diese Originalbelege ist die Auszahlung des Jugendstartgeldes NICHT möglich)**

B) Berufsspezifische, im Sinne einer Höherqualifizierung anfallende Ausbildungskosten bei einem anerkannten Kärntner Bildungsträger (laut Liste auf www.jugendstartgeld.at), sofern diese nicht durch Landes- oder Bundesförderungen, insbesondere durch das Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz (K-AWFG) gefördert werden.

Nicht gefördert werden Ausbildungskosten im Rahmen der schulischen Ausbildung während der Unterrichtszeiten!

Name und Anschrift des anerkannten Kärntner Bildungsträgers:

Straße: _____ Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Art der Ausbildung: _____

Begründung für die berufsspezifische Höherqualifizierung:

**Bitte unbedingt Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege beilegen.
(Ohne diese Originalbelege ist die Auszahlung des Jugendstartgeldes NICHT möglich)**

Derzeit besuche ich folgende Schule bzw. bin ich bei folgendem Arbeitgeber beschäftigt:

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift - Schule/Arbeitgeber

- C) Miet- und Heimkostenzuschüsse für Lehrlinge, Schüler und Studenten wenn arbeits- oder schulbedingt ein eigener Wohnsitz in Kärnten aus sachlichen Gründen dringend notwendig und der Vermieter kein naher Familienangehöriger ist, und diese Kosten nicht vom Dienstgeber getragen werden. (Heimkosten für Lehrlinge während des Berufsschulbesuches werden im Rahmen der Arbeitnehmerförderung gefördert - siehe www.ktn.gv.at). Gegenstände, wie Möbel, Autos usw. oder Kauttionen für Wohnungen werden NICHT gefördert.**

Name und Anschrift des Heimträgers/Vermieters:

Straße: _____ Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____ Mietvertrag vom: _____

Begründung für den eigenen Wohnsitz in Kärnten:

**Bitte unbedingt Originalrechnungen und die Kopie des Mietvertrages beilegen.
(Ohne diese Originalbelege ist die Auszahlung des Jugendstartgeldes NICHT möglich)**

Bereits erhaltene Förderungen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Kärnten und von Gemeinden, weiters Zuschüsse im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetzes (K-AWFG) und der dazu bestehenden Richtlinien sind hier anzugeben!

Förderbereich A: Gefördert von: _____ mit: _____ Euro

Förderbereich B: Gefördert von: _____ mit: _____ Euro

Förderbereich C: Gefördert von: _____ mit: _____ Euro

Es wird um Verständnis gebeten, dass nur vollständig ausgefüllte und bestätigte Anträge bearbeitet werden können. Unvollständige Anträge werden retourniert. Dadurch verzögert sich die Auszahlung des Jugendstartgeldes erheblich.

Bitte diesen Bereich nicht ausfüllen!

Gesamtinvestition:

Förderbereich A: _____ Euro

Förderbereich B: _____ Euro

Förderbereich C: _____ Euro

Gesamtsumme: _____ **Euro**

**Davon werden im Rahmen des Kärntner
Jugendstartgeldes ausbezahlt:**

Förderbereich A: _____ Euro

Förderbereich B: _____ Euro

Förderbereich C: _____ Euro

Gesamtsumme: _____ **Euro**

4. Höhe der Förderung

Pro Antragsteller/Antragstellerin ist das Kärntner Jugendstartgeld mit Euro 900,- begrenzt. Von den anerkannten nachgewiesenen Kosten werden maximal 50%, jedoch nicht mehr als Euro 300,- je Förderbereich (A – C) als Förderung gewährt.

5. Dem Antrag sind folgende Nachweise anzuschließen

- Originalrechnungen mit Originaleinzahlungsbelegen
- Mietverträge, Heimbefuchsbestätigungen in Kopie (nur bei Förderbereich C)

!WICHTIG!

6. Zustimmungserklärung

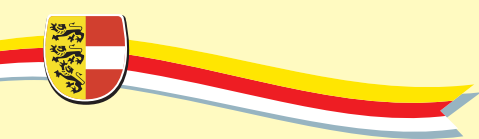
Ich erkläre,

1. dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind;
2. mich ausdrücklich damit einverstanden, dass das Amt der Kärntner Landesregierung meine im Rahmen der Antragstellung bekannt gegebenen Daten verwendet, automationsgestützt verarbeitet und an die Kärntner Landesholding (Sondervermögen „Zukunft Kärnten“) übermittelt. Insbesondere werden übermittelt: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe und Grund der Antragstellung;
3. dass ich der Überprüfung meiner Angaben durch das Amt der Kärntner Landesregierung und der Kärntner Landesholding zustimme;
4. dass ich die Richtlinien des Landes Kärnten über die Gewährung des Kärntner Jugendstartgeldes für das Jahr 2012 anerkenne und die Förderung zurückerstatten werde, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben zu Unrecht erwirkt wurde.

Ich nehme mit meiner Unterschrift zur Kenntnis, dass der Antrag auf Jugendstartgeld nur einmal gestellt werden kann. Eine weitere Antragsstellung ist nicht mehr möglich!

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift Antragsteller(in)



Pilotprojekt „Kärntner Jugendstartgeld“ Förderungsrichtlinien der Kärntner Landesregierung über die Gewährung des Kärntner Jugendstartgeldes für das Jahr 2012

1. Voraussetzungen

- Das Kärntner Jugendstartgeld ist eine einmalige freiwillige Leistung des Landes Kärnten. Dieses wird ab 01. 01. 2012 an jene Kärntner Jugendliche, die in den Kreis der Begünstigten fallen und einen Antrag stellen, ausbezahlt.

2. Begünstigte

- Antragsberechtigt sind österreichische Staatsbürger und EU-27-Staatsbürger, die den Mittelpunkt ihres Lebensinteresses dauerhaft in Kärnten haben. Der Nachweis über den dauerhaften Mittelpunkt des Lebensinteresses ist jedenfalls dann gegeben, wenn bei Antragsstellung über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren der Hauptwohnsitz in Kärnten war.
- Anspruchsberechtigt sind alle oben angeführten Begünstigten, **die im Zeitraum vom 01. 01. bis 31. 12. 1993** geboren sind.

3. Förderbereiche

Das Kärntner Jugendstartgeld wird für nachgewiesene Kosten in folgenden Förderbereichen gewährt:

- **A) Kosten für den Fahrschulbesuch** für den Erwerb des Führerscheines der Klasse B.
- **B) Berufsspezifische, im Sinne einer Höherqualifizierung, anfallende Ausbildungskosten** bei einem anerkannten Kärntner Bildungsträger (laut Liste auf www.jugendstartgeld.at), sofern diese nicht durch Landes- oder Bundesförderungen, insbesondere durch das Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz (K-AWFG), gefördert werden. **Nicht gefördert werden** Ausbildungskosten im Rahmen der schulischen Ausbildung während der Unterrichtszeiten.
- **C) Miet- und Heimkostenzuschüsse für Lehrlinge, Schüler und Studenten** wenn arbeits- oder schulbedingt ein eigener Wohnsitz in Kärnten aus sachlichen Gründen dringend notwendig und der Vermieter kein naher Familienangehöriger ist, und diese Kosten nicht vom Dienstgeber getragen werden. (Heimkosten für Lehrlinge während des Berufsschulbesuches werden im Rahmen der Arbeitnehmerförderung gefördert - siehe www.ktn.gv.at)

4. Höhe der Förderung

- **Pro Antragsteller ist das Kärntner Jugendstartgeld mit Euro 900,- begrenzt. Von den anerkannten nachgewiesenen Kosten werden maximal 50%, jedoch nicht mehr als Euro 300,- je Förderbereich (A – C) als Förderung gewährt.**

5. Abwicklung der Förderung

- Anträge für das Kärntner Jugendstartgeld sind ab Jänner 2012 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 6 – Landesjugendreferat, Mießtalerstraße 1–3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee und in jeder Kärntner Gemeinde erhältlich. Sie können auf www.jugendstartgeld.at herunter geladen werden.
- Der Antrag muss vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit den erforderlichen Bestätigungen und Anlagen versehen, bis spätestens **31. 03. 2013** (Datum Poststempel) beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 6 – Landesjugendreferat Kärnten, Mießtalerstraße 1–3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee eingebracht werden.
- **Als Anlagen gelten nur Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege, lautend auf den Antragsteller, für in Anspruch genommene Leistungen im Zeitraum 01. 01. 2009 bis 31. 12. 2012.** Für Mietzuschüsse ist ergänzend die Vorlage von Mietverträgen bzw. Heimberechtigungsbestätigungen in Kopie notwendig.
- **Pro Antragsteller ist nur 1 Antrag**, welcher alle 3 Förderbereiche umfassen kann, **zulässig**.
- Das Kärntner Jugendstartgeld wird erst nach Vorliegen des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Antrages samt Bestätigungen und Anlagen auf ein vom Begünstigten bekannt gegebenes Konto bei einem inländischen Kreditinstitut ausbezahlt. Antrag und Anlagen verbleiben beim Amt der Kärntner Landesregierung.

6. Schlussbestimmungen

- Der Begünstigte ist einverstanden, dass alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung dieser Förderrichtlinien automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert werden.
- Um Doppelförderungen auszuschließen, sind Förderungen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Kärnten und von Gemeinden, weiters Zuschüsse im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetzes (K-AWFG) und der dazu bestehenden Richtlinien auf jeden Fall in ihrer Art und Höhe anzugeben.
- Wurde das Kärntner Jugendstartgeld aufgrund unrichtiger Angaben oder aufgrund des Verschweigens der Änderungen der Voraussetzungen bezogen, so ist der ausbezahlte Betrag an das Land Kärnten rückzuerstatten.
- Für Streitigkeiten aus dem Gegenstand gilt der Gerichtsstand Klagenfurt als vereinbart.
- **Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Kärntner Jugendstartgeldes besteht nicht.**

Nähere Informationen zum Jugendstartgeld auf
www.jugendstartgeld.at

